

habe mir aber die Frage zu erlauben, ob nicht der Vorbehalt zu stellen sei, daß, wenn die zweite Kammer einen andern Beschluß fassen und das Decret vorerst an die Verfassungsdeputation abgeben sollte, in diesem Falle auch Seiten der ersten Kammer eine Berathung des Antrags durch die diesseitige erste Deputation zu erfolgen habe?

Prinz Johann: Dieses Vorbehaltes bedarf es gar nicht. Wenn der Beschluß der zweiten Kammer von dem der ersten Kammer abweicht, so muß er geprüft werden.

Staatsminister v. Friesen: Ich kann der hohen Kammer mittheilen, daß die zweite Kammer so eben auch den Beschluß gefaßt hat, die alte Landtagsordnung, ohne vorgängige Ueberweisung an eine Deputation, anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dieses Bedenken nach der gehörten Mittheilung nun wohl fallen gelassen werden, und ich frage: ob die Kammer gemeint sei, dem Antrage des Herrn D. Großmann, die alte Landtagsordnung von 1833 wieder zur Geltung zu bringen, ihre Zustimmung zu geben? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf diesen Gegenstand ist mir ein Antrag des Herrn Bürgermeister Wimmer zugegangen, welcher folgendermaßen lautet: „Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer folgende Veränderungen der Landtagsordnung beschließen: 1) zu §. 156: daß vom 1. August a. c. ab die ständischen Tagegelde von drei auf täglich zwei Thaler herabgesetzt und 2) zu §. 159: daß die Vergütung des Fortkommens auf der Reise vom Wohnorte an den Sitz des Landtags und zurück statt mit 1 Thlr. 10 Ngr. für die Meile auf 20 Ngr. bestimmt werde.“ Ich habe zu erwarten, ob Bürgermeister Wimmer seinen Antrag zu motiviren beabsichtigt.

Bürgermeister Wimmer: Es wird nur weniger Worte bedürfen, diesen Antrag zu motiviren. Heilige Pflicht der jetzigen Ständeversammlung ist es, bei der gedrückten finanziellen Lage unsers Vaterlandes Alles zu thun, Ersparnisse herbeizuführen. Uns liegt dabei die Pflicht ob, mit einem guten Beispiele voranzugehen, und deswegen habe ich sofort, nachdem die Landtagsordnung von 1833 als Norm für die Verhandlungen angenommen worden ist, diesen Antrag stellen zu müssen geglaubt, zumal nach dem von Herrn D. Großmann gestellten, von der Kammer angenommenen Antrage auf Annahme dieser Landtagsordnung Modificationen vorbehalten sein sollen. Meine Ansicht, wie ich sie so eben schriftlich dem Directorium als Antrag eingereicht habe, geht dahin, daß die Diäten und Tagegelde von 3 Thlr. auf 2 Thlr. herabgesetzt werden. Ich glaube, daß dadurch von Jedermann die unumgänglich nothwendigsten Bedürfnisse bestritten werden können. Von dem Staate kann unmöglich Vergütung höherer Lebensgenüsse verlangt werden. Wer diese beansprucht, wird sie aus seinen Privatmitteln zu bestreiten haben. In Bezug auf die Fortkommen-Vergü-

tung bei Reisen habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß für die Meile anstatt 1 Thlr. 10 Ngr. nur 20 Ngr. gewährt werden sollen, und meine damit zugleich Berechnung der Meilen in directer Richtung des Wohnorts vom Orte des Landtages. Dabei habe ich Rücksicht genommen auf die gegenwärtigen Gelegenheiten, mit denen auf höchst billige und doch anständige Weise gereist werden kann. Wenn ich in meinem Antrage gesagt habe, daß diese Einrichtung vom 1. August an ins Leben gerufen werden solle, so veranlaßt mich dazu der Grund, daß Mancher in Berücksichtigung der seither bestehenden Entschädigungsverhältnisse seinen Etat auf einen täglichen Ausgabeetat von 3 Thlr. jetzt berechnet haben dürfte und er bis dahin Zeit hat, diesen Etat abzuändern. Endlich habe ich diesen Antrag abhängig gemacht von dem Beitritte der zweiten Kammer, weil, wenn derselbe bloß von der ersten, nicht auch von der zweiten Kammer angenommen würde, eine Ungleichheit herbeigeführt wäre, auch die beabsichtigte Ersparniß von geringer Bedeutung sein dürfte, da viele Mitglieder dieser ersten Kammer keine Tagegelde erhalten.

Präsident v. Schönfels: In Beziehung auf die Genauigkeit der angegebenen Summen muß ich mir die einzige Bemerkung erlauben, daß nicht 1 Thlr. 10 Ngr., sondern seit 1846 nur 1 Thlr. pro Meile für das Fortkommen bezahlt worden ist.

Bürgermeister Wimmer: Ich habe die so eben von der Kammer adoptirte Landtagsordnung von 1833 zur Norm nehmen und die Bestimmung §. 159 ins Auge fassen müssen.

Freiherr v. Biedermann: Am letzten Landtage ist ein Unterschied gemacht worden. Wo die Eisenbahnen benutzt werden konnten, wurde ein halber Thaler, wo sie aber nicht benutzt werden konnten, ein Thaler bezahlt.

Präsident v. Schönfels: Ich bin mit dieser Berichtigung ganz einverstanden.

Secretair Bürgermeister Starke: Der Antrag des Herrn Bürgermeister Wimmer entspricht den Wünschen, welche der Ständeversammlung bereits in öffentlichen Blättern ans Herz gelegt worden sind. Ich zweifle auch nicht, daß er Anklang finden werde. Es wird nämlich gewiß Jeder geneigt sein, den wohlgemeinten Antrag zu unterstützen, um auch in der angegebenen Beziehung seine Vaterlandsliebe bethätigen zu können. Wenn ich aber dennoch meinerseits für den Augenblick Bedenken trage, mich dem Antrage definitiv anzuschließen, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich mich zufällig in derselben Lage befinde, wie Herr Bürgermeister Wimmer, d. h. weil das Opfer, welches dadurch gebracht werden würde, nicht ein so bedeutendes ist, als es ein solches für diejenigen sein dürfte, die keine feste Besoldung ziehen. Die Verhältnisse der Kammermitglieder sind durchaus nicht gleich, namentlich sind sie in der zweiten Kammer sehr verschieden. Ein Theil hat durchaus keine Nachtheile durch seine Anwesenheit allhier zu erleiden; ein anderer, insbesondere Sachwal-